



Einwohnergemeinde Thierachern

Reglement über die Liegenschaftssteuer

Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Thierachern

Die Einwohnergemeinde Thierachern

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 16 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Thierachern vom 23. November 1999

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Thierachern erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 11. März 1945 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001.

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. P. Ochsenbein
Versammlungsleiter

sig. M. Gerber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Liegenschaftssteuer 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3634 Thierachern, 4. Januar 2001

Gemeindeschreiberei Thierachern

sig. M. Gerber
Gemeindeschreiberin